

VEREINSSTATUTEN

I Name Sitz, Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Therapeutische Wohngruppe Biel“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, Familien mit Kindern, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind, intensive und vor allem präventive Hilfe anzubieten. Er betreibt eine Wohngruppe, in der in der Regel Schulpflichtige für die Dauer von maximal 12 Monaten aufgenommen werden.

Es werden Kinder aus Familien der Region Biel und Umgebung aufgenommen.

Intensive Zusammenarbeit mit Eltern und Personen im Beziehungsumfeld der Kinder ist Voraussetzung.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung des Vereins können werden:

- natürliche Personen
- juristische Personen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechtes als Kollektivmitglieder.
- Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützt.
- Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, mit einer Festanstellung in der TWG.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten/die Präsidentin beantragt. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung beitrtrittswilliger Personen oder

VEREIN THERAPEUTISCHE WOHNGRUPPE BIEL (mit Sitz in Biel/Bienne)

Körperschaften. Gegen die Entscheide des Vorstandes kann bei der Mitgliederversammlung Beschwerde erhoben werden.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Art. 5 Austritt und Ausschluss

Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden. Der Austritt kann jedoch nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

III Mittel

Art. 6 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über

- a) Elternbeiträge
- b) Beiträge von Gemeinden und vom Staat
- c) Mitgliederbeiträge
- d) freiwillige Zuwendungen aller Art

Die Vereins- und Betriebsrechnung sowie die Bilanz werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 7 Für Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig dessen Vermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Vereinsmitglieder. Die Vereinsmitglieder

haben persönlich keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV Organe des Vereins

Art. 8 Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) der Fachausschuss
- e) die Wohngruppe

Art. 9 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahres-rechnung; Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, des Präsidenten, sowie der Revisionsstelle
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten. Für Statutenänderungen sind drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich
- d) Abnahme des Revisionsberichtes
- e) Jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Revisionsstelle

VEREIN THERAPEUTISCHE WOHNGRUPPE BIEL (mit Sitz in Biel/Bienne)

- g) Anträge von Mitgliedern. Diese müssen mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin eingereicht werden
- h) Behandlung der Ausschlussreklame
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Einzel- sowie Kollektivmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen unter schriftlicher Angabe eines Vorschlages für die Taktanden.

Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vereins-präsidenten oder die Vereinspräsidentin geleitet. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf verlangen von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten müssen Wahlen geheim durchgeführt werden.

Art. 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, nämlich dem/der PräsidentIn, dem/der VizepräsidentIn, dem/der SekretärIn und dem/der KassierIn, ein Mitglied des Fachausschusses, sowie weiterer Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich, bis auf die Wahl der Präsidentin, des Präsidenten, selber.

VEREIN THERAPEUTISCHE WOHNGRUPPE BIEL (mit Sitz in Biel/Bienne)

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Im Laufe einer Amtsperiode von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

MitarbeiterInnen der Wohngruppe sind von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen.

Der Vorstand wird vom/von der PräsidentIn zu den Sitzungen einberufen, so oft es die anfallenden Geschäfte erfordern oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder eine Sitzung bei ihm/ihr verlangen. Der /die LeiterIn der Wohngruppe nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. MitarbeiterInnen können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen nach einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn Stichentscheid.

Der Vorstand ist das zuständige Organ zur Erledigung aller Geschäfte, die durch diese Statuten nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein nach Aussen.

PräsidentIn, VizepräsidentIn und SekretärIn oder KassierIn führen je zu zweien kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vorstand setzt einen Fachausschuss als begleitendes Fach- und Betriebsorgan der Wohngruppe ein, dies insbesondere für pädagogische, organisatorische und personelle Fragen.

Der Vorstand kann weitere Ausschüsse bilden, denen zusätzliche Aufgaben zur Vorbereitung oder Erledigung übertragen werden. Den Ausschüssen können neben Mitglieder des Vorstandes auch

VEREIN THERAPEUTISCHE WOHNGRUPPE BIEL (mit Sitz in Biel/Bienne)

andere Personen angehören. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Ausschüsse werden vom Vorstand bestimmt.

Der Vorstand wählt und entlässt auf Antrag des Fachausschusses den/die LeiterIn der Wohngruppe und genehmigt dessen/deren Arbeitsvertrag. Für die Anstellung der MitarbeiterInnen, im Rahmen des Stellenplans und deren Entlassung, sowie für den Abschluss der Arbeitsverträge ist der/die LeiterIn zuständig.

Art. 11 Der Fachausschuss besteht aus 3 – 5 Mitglieder.

Sie vertreten Behörden und Fachstellen der Region Biel und Umgebung. Diese vertreten lokale Behörden und Fachstellen. Der/die Leiterin der Wohngruppe gehört ihm von Amtes wegen an. Ein Mitglied des Fachausschusses soll dem Vorstand angehören.

Aufgaben des Fachausschusses sind nebst der Beratung der Leitung in allen pädagogischen, organisatorischen und personelle Fragen insbesondere

- die Ausarbeitung von Betriebsreglement und Pflichtenheft für den/die LeiterIn der Wohngruppe
- die Kontrolle des von der Gesundheit- und Fürsorgedirektion genehmigten Stellenplanes
- die Ausarbeitung von Wahlvorschlägen für die Geschäftsleitung der Wohngruppe
- die Unterstützung der Geschäftsleitung im Krisenfall
- Controlling Aufgaben im Rahmen des Qualitätsmanagements

Art. 12 Die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle des Vereins amtiert eine unabhängige und anerkannte Treuhandgesellschaft, oder eine natürliche Person mit Fachausweis als

VEREIN THERAPEUTISCHE WOHNGRUPPE BIEL (mit Sitz in Biel/Bienne)

diplomierter Wirtschaftsprüfer, welche die Buchführung kontrolliert.
Sie wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt oder im Amt bestätigt.

Art. 13 Die Wohngruppe wird von qualifizierten Personen betreut.

Sie sind die Träger der pädagogisch-therapeutischen Arbeit und die Bezugs-personen zu den aufgenommenen Kinder und Jugendlichen und deren Familien.

Geleitet wird die Wohngruppe von einem/einer BetriebsleiterIn, dem ein Sekretariat zur Seite steht. Er/sie ist verantwortlich für die administrative, personelle und therapeutische Leitung des Betriebes.

Fachlich ist die Betriebsleitung insbesondere zuständig für die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen und für die Begleitung im pädagogischen und therapeutischen Bereich. Sie ist zuständig für die Koordination zwischen den zuweisenden Stellen, TherapeutInnen und anderen beteiligten Drittpersonen. Sie vertritt die Wohngruppe gegenüber Behörden, Fachstellen, Fachpersonen und Schulen.

Die genauen Aufgaben und Kompetenzen der Betriebsleitung, sowie der MitarbeiterInnen sind im Einzelnen im Betriebskonzept, im Betriebsreglement und im Stellenbeschrieb festgehalten.

V Auflösung und Liquidation

Art. 14 Die Auflösung des Vereins darf nur in Anwesenheit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder beschlossen werden. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der

VEREIN THERAPEUTISCHE WOHNGRUPPE BIEL (mit Sitz in Biel/Bienne)

Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige und steuerbefreiten Institution oder juristischen Person mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

An der Gründungsversammlung vom 26. Oktober 1987 wurden die Statuten angenommen mit diesem Datum traten sie in Kraft.

Änderungen beschlossen am: 26.03.1990,
25.03.1992, 25.03.1996, 18.05.1998, 27.05.2003,
25.05.2004, 23.05.2006, 22.05.2007, 24.05.2011,
21.05.2013

Biel/Bienne, April 2014

Der Präsident:



F. Marthalter

Die Kassierin:



B. Münger